

Folge 79 | „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“

Nach dem Urteil: BGH, 28.9.2022, Az. VIII ZR 319/20

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

K kauft von V Gelenkbolzenschellen für 19,26 Euro zuzüglich 4,90 Euro Versandkosten über die Plattform eBay. Bei Anmeldung auf der Plattform haben sowohl K als auch V den AGB von eBay zugestimmt, in welchen auszugsweise geregelt ist:

„§ 8 Bewertungen

1. (...)

2. Nutzer sind verpflichtet, in den abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die von Nutzern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten.“

Nach Erhalt der Ware bewertete K das Geschäft auf dem Profil der V bei eBay mit der Aussage „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“. V verlangt nun von K, das dieser die Bewertung entfernt.

Zurecht?

A. Anspruch K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. § 8 Nr. 2 eBay-AGB

I. Schuldverhältnis

K und V haben einen Kaufvertrag geschlossen, der ein Schuldverhältnis begründet.

II. Pflichtverletzung

1. Möglichkeit nachvertraglicher Pflichtverletzungen

Im Zeitpunkt der Bewertung des K, waren die Hauptleistungspflichten des Vertrags schon abgewickelt. Allerdings kommen im Rahmen von § 241 II BGB auch nachvertragliche Pflichtverletzungen in Frage, die auf den Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter des Vertragspartners beruhen. Diese werden im Allgemeinen aus § 242 BGB hergeleitet.

Hier ergibt sich die Möglichkeit schon aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses: Die eBay-AGB regeln ausdrücklich Verhaltenspflichten für die Abgabe von Bewertungen, die naturgemäß erst nach Vertragsabwicklung abgegeben werden. Zwar gelten die AGB aufgrund der Relativität der Schuldverhältnisse nur im Verhältnis von Verwender zu Vertragspartner, also nur im Verhältnis von eBay zu K und eBay zu V, nicht jedoch unmittelbar im Verhältnis K und V. Sowohl K als auch V haben aber den AGB zugestimmt, die sich ja auch auf deren Innenverhältnis beziehen, womit diese den darin geregelten Inhalt auch in dessen Verhältnis als wirksam anerkennen. Daher können die AGB im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung, §§ 133, 157 BGB herangezogen werden. Damit haben K und V auch der Anerkennung nachvertraglicher Pflichten zugestimmt. Ein Schuldverhältnis bestand damit.

2. Verletzung der Pflicht aus § 8 Nr. 2 eBay-AGB

a. Pflicht wahrheitsgemäßer Angaben, § 8 Nr. 2 S. 1 eBay-AGB

K könnte die Pflicht aus § 8 Nr. 2 eBay-AGB verletzt, haben, welche nach §§ 133, 157 BGB im Verhältnis K und V vereinbart worden sein könnte. S. 1 setzt eine Tatsachenvoraussetzung voraus. Ein objektiver Dritter würde die Aussage „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“ nicht als dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung in Form einer rechtlichen Einordnung in den Wuchertatbestand aus § 138 II BGB verstehen, sondern als wertende Aussage, die zu der Angebotene Leistung Stellung bezieht. Damit liegt ein Werturteil vor, § 8 Nr. 2 S. 1 ist nicht erfüllt.

b. Pflicht aus § 8 Nr. 2 S. 2 eBay-AGB

aa. Auslegungsmöglichkeiten

Es könnte aber die Pflicht des § 8 Nr. 2 S. 2 eBay-AGB verletzt sein. Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, wie die darin erfasste Pflicht zu verstehen ist. Der BGH arbeitet zwei mögliche Lesarten heraus. Die Klausel könne zum einen so verstanden werden, dass jede unsachliche Äußerung unzulässig ist. Zum anderen könne die Klausel so verstanden werden, dass das Erfordernis der Sachlichkeit als Konkretisierung dessen, was mit Schmähkritik gemeint ist, herangezogen wird.

bb. Mittelbare Drittwirkung des Art. 5 I GG bei ergänzender Vertragsauslegung

Im Falle zwei denkbarer Auslegungen ist die grundrechtsschonendere zugrunde zu legen. Dabei ist im Wege der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte, die im Privatrecht nach Art. 1 III GG nicht unmittelbar anwendbar sind, aber über Einfallstore der Generalklauseln ins Privatrecht ausstrahlen, die Bedeutung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG zu berücksichtigen. Die §§ 133, 157 BGB stellen Generalklauseln dar.

Während die erste Auslegung durch die Beschränkung auf Sachlichkeit den Ausdruck von Meinungsäußerungen generell stark einschränkt, wäre bei der zweiten Auslegung nur Schmähkritik unzulässig. Schmähkritik wiederum unterfällt je nach Auffassung entweder schon nicht dem Schutzbereich des Art. 5 I GG, oder tritt auf Rechtfertigungsebene hinter kollidierenden Interessen zurück. So oder so würde durch eine Untersagung von Schmähkritik Art. 5 I GG weniger stark beeinträchtigt. Damit ist die zweite Auslegung unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 5 I GG interessengerechter.

cc. Äußerung des K

Die Äußerung des K dürfte also nicht als Schmähkritik einzuordnen sein. Die Aussage „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“ ist nicht ausschließlich auf die Diffamierung des V gerichtet, sondern weist Sachbezug (hoher Preis der Versandkosten) auf. Schmähkritik liegt nicht vor. Damit hat K nicht die Pflicht aus § 8 Nr. 2 S. 2 eBay-AGB verletzt.

3. Verletzung allgemeiner Schutzpflicht aus § 280 I, 241 II BGB

Darüber hinaus könnte K eine gesetzliche Schutzpflicht des § 241 II BGB verletzt haben. Demnach kann das Schuldverhältnis zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Gegen eine solche Schutzpflicht hätte K verstoßen, wenn die Aussage das Unternehmenspersönlichkeitsrecht/ das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der V verletzt hätte. Beides sind Rahmenrechte, dessen Verletzung stets positiv im Wege einer Abwägung mit kollidierenden Interessen, hier der Meinungsfreiheit des K, festzustellen ist.

Als Abgrenzungskriterien lassen sich dabei die Gewichtigkeit der geschützten Rechtsposition, das Ausmaß des Eingriffs, der Sachbezug sowie ein wahrer/unwahrer Tatsachekern heranziehen.

Vorliegend hat die Aussage des K mit Bezug zum Preis Sachbezug, während der Eingriff in die Rechte des V angesichts der Transparenz der Preise gering wiegt. Zwar haben die Bewertungen der Nutzer für das Geschäft des V große Bedeutung, die Bewertung gefährdet aber die öffentliche Wahrnehmung des V insofern nicht, als die Nutzer diese mit der entsprechenden Tatsachengrundlage selbst auch mit einer gewissen Distanz einordnen können. Damit überwiegt das Interesse des K an der Meinungsäußerung.

K hat keine Schutzpflicht nach § 241 II BGB verletzt.

III. Zwischenergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Entfernung der Bewertung aus §§ 280 I, 241 II BGB.

B. Anspruch V gegen K aus §§ 1004, 823 I BGB

Mangels Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts/ Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommt auch kein Anspruch aus §§ 1004, 823 I BGB in Frage.

C. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Entfernung der Bewertung.